

Stunden auf Verlangen Zurückzahlungen des ganzen Guthabens, oder in Beträgen, worin 5 Sgr. aufgehen, auf Abichlag geleistet, auch bedarf es bei Summen bis zu 5 Thalern einer vorhergehenden Kündigung nicht. Größere Summen müssen aber 14 Tage zuvor gekündigt werden. Beim Zurückzahlen des ganzen Guthabens werden 3 Sgr. für das Sparkasse-Buch, welches zugleich abgegeben werden muß, von den etwa gewonnenen Zinsen, sonst aber nicht, in Abzug gebracht.

§. 10.

Summen über 200 Thaler, die ein Sparkasse-Buch-Inhaber bei der Anstalt stehen hat, werden nur mit $2\frac{1}{2}$ pCt., das ist 10 Pf. von 1 Thaler jährlich verzinst und können erst nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der geschehenen Einzahlung an, überhaupt aber nicht anders als nach vorhergegangener sechswochentlichter Kündigung erhoben werden.

Die niedrigere Verzinsung tritt ein mit Anfang des Monats, in welchem das Guthaben eines Betheiligten durch Nachschuß auf mehr als 200 Thaler erhöht wird.

Sollte die Vermuthung vorhanden sein, daß durch eine Scheinabtretung an dritte Personen die Erlangung der den kleineren Kapitallen zustehenden Vortheile beabsichtigt werde, so ist die Behörde berechtigt, die Annahme oder Fortverzinsung der betreffenden Einlagen zu versagen, ohne daß ein rechtlicher Anspruch deswegen erhoben werden kann.

§. 11.

Außerdem ist jedem Interessenten bei der Sparkasse unbenommen, sein Guthaben einem Dritten eigenthümlich abzutreten (zu cediren), wodurch dieser in die Rechte des vorigen Eigenthümers tritt, doch ist zur Gültigkeit der Cession die Mitwirkung des Cassiers erforderlich, welcher, nachdem die Nichtigkeit der Cession außer Zweifel gesetzt ist, die Ueberschreibung besorgt.

§. 12.

Verpfändungen des Guthabens sind nicht zulässig und werden, wenn sie dennoch geschehen sein sollten, als gültig nicht anerkannt, so daß dem Inhaber eines als Pfand erlangten Sparkassen-Buchs ein Pfandrecht daraus nicht erwächst. Wer dennoch ein solches Buch verpfändet hätte, würde sich überdies der Gefahr aussetzen, daß der Pfandinhaber sich als Beauftragter zu Erhebung des Guthabens meldete, und daß, wenn kein Verdacht gegen ihn obwaltet, die Auszahlung an diesen geschehe, ohne daß gegen die Kasse deshalb Ansprüche auf nochmalige Auszahlung stattfinden.

§. 13.

Das Geschäftlokal der Sparkasse befindet sich im Rathhause zu Lobenstein und ist